

# Stadt Gerlingen -Ortsrecht-

## Betriebssatzung für das städtische Wasserwerk

### Rechtsgrundlagen:

§ 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (Gesetzblatt Seite 581 fortfolgende, berichtigt Seite 689), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2009 (Gesetzblatt Seite 185), in Verbindung mit § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) in der Fassung vom 08.01.1992 (Gesetzblatt Seite 21)

**Satzungsbeschluss des Gemeinderats** vom 26.06.1974  
**veröffentlicht im Amtsblatt** am 12.07.1974  
**in Kraft getreten** am 01.08.1974

<b>Änderungs- beschluss vom</b>	<b>§ §, Absatz</b>	<b>öffentliche Bekanntmachung vom</b>	<b>in Kraft getreten am</b>
20.11.1980	5, 7, 8, 10, 11	28.11.1980	01.12.1980
05.07.1995	Neufassung	13.07.1995	01.08.1995
18.07.2012	§ 7, Absatz 1 und 5	26.07.2012	01.11.2012
29.09.2021	§ 7, Absatz 1 und 5	22.10.2021	01.10.2021

## **§ 1 Gegenstand des Eigenbetriebs**

- (1) Das Wasserwerk der Stadt Gerlingen wird als Eigenbetrieb nach dem Eigenbetriebsgesetz und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebes einschließlich seiner Hilfs- und Nebenbetriebe ist, das Stadtgebiet mit Wasser zu versorgen.
- (3) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszwecken fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte betreiben.

## **§ 2 Name des Eigenbetriebs**

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung "Städtisches Wasserwerk Gerlingen".

## **§ 3 Stammkapital**

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 2 250 000,00 DM.

## **§ 4 Gemeinderat**

- (1) Der Gemeinderat beschließt über den Abschluss und die Aufhebung von Wasserbezugsverträgen, die allgemeine Festsetzung von Tarifen und Beiträgen sowie über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Hauptsatzung.
- (2) Der Erste Betriebsleiter nimmt an diesen Sitzungen mit beratender Stimme teil.

## **§ 5 Bürgermeister**

- (1) Der Bürgermeister regelt die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung mit Zustimmung des Finanz- und Verwaltungsausschusses durch eine Geschäftsordnung.
- (2) Im übrigen nimmt er die ihm durch das Eigenbetriebsgesetz zugewiesenen Aufgaben wahr.

## **§ 6 Zuständigkeiten von Finanz- und Verwaltungsausschuss und Technischer Ausschuss**

- (1) Ein beschließender Betriebsausschuss wird nicht gebildet. Die einem solchen zukommenden Aufgaben werden vom Finanz- und Verwaltungsausschuss und vom Technischen Ausschuss des Gemeinderates entsprechend ihren Zuständigkeiten nach der Hauptsatzung wahrgenommen.

- (2) Der jeweils zuständige Ausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, die der Entscheidung des Gemeinderats vorbehalten sind.
- (3) Der Erste Betriebsleiter nimmt an den Sitzungen dieser Ausschüsse, soweit Fragen des Eigenbetriebes behandelt werden, mit beratender Stimme teil.

## **§ 7 Betriebsleitung**

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird vom Gemeinderat eine Betriebsleitung bestellt. Die Betriebsleitung besteht aus drei Mitgliedern. Eines der Mitglieder wird vom Gemeinderat zum Ersten Betriebsleiter bestellt, der bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Betriebsleitung entscheidet.
- (2) Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat oder ein Ausschuss gemäß § 6 zuständig ist. Dazu gehören die Aufnahme der im Vermögensplan vorgesehenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.
- (3) Der Erste Betriebsleiter ist im Rahmen seiner Zuständigkeiten für die gesamtwirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich.
- (4) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten; insbesondere hat sie dem Bürgermeister alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Stadt berühren. Dies gilt auch für den Entwurf des Wirtschaftsplans mit Finanzplanung und den Jahresabschluss samt Lagebericht. Sie hat insbesondere unverzüglich darauf hinzuweisen, wenn erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, unabweisbare erfolgsgefährdende Mehraufwendungen zu leisten sind oder sonst in erheblichem Umfang vom Wirtschaftsplan abgewichen werden muss (über- und außerplanmäßige Ausgaben).
- (5) Die Betriebsleitung vertritt den Eigenbetrieb im Rahmen seiner Aufgaben. Vertretungsberechtigt ist der Erste Betriebsleiter, im Falle seiner Verhinderung der technische Betriebsleiter oder dessen Stellvertreter gemeinsam mit dem kaufmännischen Betriebsleiter oder dessen Stellvertreter.

## **§ 8 In- und Außer-Kraft-Treten**

- (1) Diese Betriebssatzung tritt am 01. August 1995 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 26. Juni 1974 in der derzeit geltenden Fassung außer Kraft.